

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 3, 1882, S. 240 - 240

Zur Rechtsanwaltsordnung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

daher an und für sich nicht geeignet, eine Arrestanlage zu rechtfertigen; der Arrest bezweckt bloß Schutz gegen gefährdende Handlungen des Schuldners oder unberechtigter Dritter, aber nicht gegen die Konkurrenz anderer Gläubiger. S. II 428/80. Urth. v. 25. Febr. 1881. (CPO. §. 797.)

III. Zur Rechtsanwaltsordnung.

Die Annahme des Oberlandesgerichtes, daß die „Vertretung“ einer Partei durch einen beim Prozeßgerichte nicht zugelassenen Rechtsanwalt voraussetze, daß der beim Prozeßgerichte zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt vor dem Prozeßgerichte erscheine und daselbst die Vertretung übertrage, ist nicht gerechtfertigt; es genügt vielmehr, wenn, wie hier, der erschienene, nicht „bei dem Prozeßgerichte“ zugelassene, Rechtsanwalt eine von dem zum Prozeßbevollmächtigten bei dem Prozeßgerichte von der Partei bestellten Rechtsanwalte ertheilte schriftliche Substitutionsvollmacht besitzt. S. III Beschw.-Reg. 15/81. Urth. v. 14. Februar 1881. (Rechtsanwaltsordnung §. 27 Abs. 2.)